

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 56

Wird ein Verfolgter durch nationalsozialistische
Gewaltmaßnahmen daran gehindert, ein eigenes Haus
zu bewohnen, so kann darin ein nach § 56 BEG zu
entschädigender Nutzungsschaden liegen.

BGH, Urt. v. 12. Februar 1964 - IV ZR 129/63 - OLG Köln
LG Köln

Vorkündet
am 12. Februar 1964
Hoeppo, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten, Revisionsklägers,
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Professor Emil K [REDACTED], H [REDACTED] of El [REDACTED],

P [REDACTED] Wi [REDACTED], Wi [REDACTED], Sch [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] - [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und des beklagten Landes
gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Dezember
1962 werden zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsver-
fahren werden nicht erhoben, jede Partei trägt die
außergerichtlichen Kosten ihres Rechtsmittels.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1884 in U[REDACTED]-Br[REDACTED] (M[REDACTED]) geborene Kläger entstammt einer jüdischen Familie. Nach einem Studium an der Deutschen Universität in Prag und an der Universität Wien, durch das er die Lehrberechtigung an Höheren Handelsschulen in Österreich erwarb, wurde er im August 1919 Direktor der W[REDACTED] B[REDACTED]- und E[REDACTED]-Gewerkschaft in M[REDACTED]-O[REDACTED]. In dieser Stellung verdiente er zuletzt etwa 140 000 Goldmark jährlich. Daneben bezog er noch Einkünfte als Vorsitzender des Verwaltungsrats dreier Tochtergesellschaften dieses Unternehmens, die ihren Sitz in Deutschland hatten.

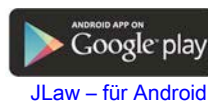
Bald nach dem Ende des ersten Weltkrieges erwarb der Kläger ein größeres Villen- und Parkgrundstück in Schreiberhau. In diesem Hause verlebte der Kläger die Hälfte der Zeit, die er nicht im Dienste seines Arbeitgebers auf Reisen war; während der anderen Hälfte hielt er sich in M[REDACTED]-O[REDACTED] auf.

Nach der Besetzung Österreichs im März 1938 befürchtete der Kläger, daß der Zusammenbruch der Tschechoslowakei und damit der Beginn der Judenverfolgung auch in diesem Gebiet bevorstehe. Er gab deshalb seine Stellung bei der genannten Gesellschaft auf und wanderte mit seiner Familie über die Schweiz nach England aus. Dort nahm er keine Tätigkeit auf, sondern lebte mit seiner Familie von seinem Vermögen. Das Grundstück in Schreiberhau wurde als jüdisches Vermögen Ende 1942 Eigentum des Deutschen Reiches.

Der Kläger fordert u. a. Entschädigung für Schäden an Eigentum und Vermögen sowie für Schaden im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Höchstbeträge der Berufsschadenrenten der im privaten Dienst Geschädigten sowie 75 000 DM zum Ausgleich des Eigentumsschadens.

Das Landgericht hat dem Kläger für die Zeit der Verdrängung aus seiner beruflichen Tätigkeit die damals geltenden Höchstsätze der Rente zugesprochen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß der Kläger in Schreiberhau einen Wohnsitz hatte, es hat ihn ferner nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG einem Vertriebenen gleichgestellt, weil er Mährisch-Ostau aus Furcht vor drohenden Verfolgungsmaßnahmen verlassen hatte.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Rentensätze nach § 22 a der 3. DV-BEG erhöht. Es hat dem Kläger ferner für die ihm entgangene Nutzung seines Besitztums in Schreiberhau, wegen der er im Berufsrechtszug weitere 75 000 DM gefordert hatte, eine Entschädigung von 5 300 DM gewährt. Im übrigen hat es das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG zugelassen. Zu dieser Nebenentscheidung wird in den Gründen des Urteils gesagt: Die Frage, ob der verfolgungsbedingte Verlust der Vorteile des Eigengebrauchs einer Sache einen entschädigungsfähigen Tatbestand im Sinne des § 56 BEG darstelle, wurde im Schrifttum unterschiedlich beantwortet, dieser Frage komme daher grundsätzliche Bedeutung zu.

Der Kläger will mit seiner Revision die Entschädigung des Schadens am Eigentum in Höhe von 75 000 DM durchsetzen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt, um zu erreichen, daß der Anspruch auf Nutzungsschaden abgewiesen wird. Der Kläger bittet, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen. Das beklagte Land hält die Revision des Klägers für unzulässig und beantragt demgemäß, sie zu verwerfen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Rechtsmittel des Klägers ist zulässig.

Nach den Anträgen, die der Kläger im Berufungsrechtszug gestellt hat, hat er neben einer Entschädigung für Schaden an seinem Eigentum in Schreiberhau (§ 51 BEG) auch eine Entschädigung für den Verlust der Nutzung dieses Anwesens nach § 56 BEG gefordert. Sind mehrere, voneinander unabhängige Ansprüche Gegenstand des Rechtsstreits, so kann die Revision auch mit der Maßgabe zugelassen werden, daß nur die Entscheidung über den einen oder anderen Anspruch der Anfechtung durch dieses Rechtsmittel unterliegen soll. (BGH RZW 60, 525 Nr. 38). Ob das Berufungsgericht die Revision unbeschränkt oder nur für den Anspruch auf Entschädigung des Nutzungsschadens zugelassen hat, kann nicht nur nach der Urteilsformel beurteilt werden; die Gründe des Urteils sind vielmehr zur Auslegung der Formel heranzuziehen. Geschieht dies hier, so spricht das zwar dafür, daß die Revision nur zur Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung des Nutzungsschadens zugelassen worden ist. Der mögliche innere Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Entschädigung des Eigentumsschadens und dem Schaden in der Nutzung des Eigentums läßt aber hier die Beschränkung der Revision auf den Anspruch auf Entschädigung des Nutzungsschadens nicht zu. Wie § 56 Abs. 2 BEG bestimmt, werden die Nutzungsschäden dann, wenn der Verfolgte gleichzeitig an Bestande seines Eigentums oder Vermögens geschädigt ist, durch einen Zuschlag von 5 % auf den Entschädigungsbetrag abgegolten. Dagegen werden sie, wie dies in dem angefochtenen Urteil geschehen ist, nach dem Ausmaß des Schadens im Einzelfall berechnet, wenn dieser Zusammenhang nicht besteht. Da die Revision des beklagten Landes zur Prüfung der Frage nötigt, ob der Schadensbetrag nach § 56 BEG richtig berechnet worden ist, so kann von Bedeutung sein, ob § 56 Abs. 2 BEG anzuwenden ist oder nicht. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß die genannte

Vorschrift hier nicht Platz greifen kann, bindet das Revisionsgericht nicht. Kann somit für die Frage nach der Höhe eines Entschädigungsanspruchs für Nutzungsschaden von Bedeutung sein, ob der Kläger auch einen Eigentumschaden erlitten hat, so nötigt dieser sachliche Zusammenhang dazu, die Zulässigkeit der Revision auch auf den auf § 51 BEG gestützten Anspruch zu erstrecken. Für den inneren Zusammenhang zwischen den beiden Ansprüchen spricht ferner, daß auch nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichts der Zeitraum, in dem der Kläger an der Nutzung seines Eigentums verhindert war, mit dem Verfall des Eigentums zugunsten des Deutschen Reichs sein Ende gefunden hat. Die Frage, ob darin eine Entziehung liegt, ist, wie noch zu zeigen sein wird, für die Entscheidung darüber bedeutsam, ob dem Kläger ein Anspruch nach § 51 BEG zusteht. Aus diesen Gründen bestehen gegen die Zulässigkeit der Revision des Klägers keine Bedenken.

2. Das Rechtsmittel des Klägers ist jedoch unbegründet.

a) Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, daß der Kläger aus § 4 Abs. 5 BEG keine Ansprüche auf Entschädigung seines Eigentumschadens herleiten kann. Wie sich schon aus dem Zusammenhang dieser Bestimmung mit den übrigen Vorschriften des § 4 Abs. 1 BEG ergibt, ergänzt Abs. 5 diese Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen. Für Schäden an Grundstücken, die im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes liegen, kann ein Entschädigungsanspruch auch dann gegeben sein, wenn der Verfolgte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BEG nicht erfüllt (vgl. van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz Anm. 13 zu § 4 BEG S. 103; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz 3. Aufl., Anm. 44 zu § 4 BEG S. 272). Durch diese Ergänzung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ist aber kein weiterer Schadenstatbestand geschaffen worden, der hier eine selbständige Anspruchsgrundlage abgeben kann.

b) Das Berufungsgericht hat erörtert, ob der Kläger nach § 51 BEG eine Entschädigung für den Verlust seines Eigentums in Schreiberhau beanspruchen kann. Es hat dazu ausgeführt, der Kläger habe nicht darlegen können, was nach seiner Auswanderung aus seinem Hause und dessen Einrichtung geworden sei. Auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung in § 176 Abs. 2 BEG habe sich nicht feststellen lassen, daß das Haus und seine Einrichtung nach der Auswanderung des Klägers zerstört, voruntersetzt oder der Plünderung preisgegeben worden sei.

Das Berufungsgericht hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung weiter ausgeführt, daß der Kläger sein Eigentum in Schreiberhau auch nicht im Stich gelassen habe, weil im Zeitpunkt der Auswanderung ein im Hause wohnendes Hausmeisterehepaar sowie ein Hausdiener für Haus, Inventar und Garten gesorgt habe. Diese Angestellten hätten über die erforderlichen Hausschlüssel verfügt.

c) Die Revision macht geltend, § 51 Abs. 3 BEG rechtfertige den Anspruch auf Entschädigung, weil das Hausmeisterehepaar und der Hausdiener nach der Auswanderung des Klägers nicht imstande gewesen seien, sein Hab und Gut zu schützen. Das Berufungsgericht habe die Eignung der Genannten als Hausverwalter unter Verletzung der §§ 176 Abs. 1 BEG und 139 ZPO bejaht. Auf diese Verfahrensrügen braucht nicht eingegangen zu werden, weil nach den Gründen des angefochtenen Urteils feststeht, daß alle Vermögenswerte, für die der Kläger hier Entschädigung begehrt, erst am 11. November 1942, als der Kläger nach § 3 der Verordnung über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit vom 2. November 1942 (RGBl I, 637) die Protektoratsangehörigkeit verloren hatte, dem Deutschen Reich verfallen waren. Daß dieser Eigentumsübergang nicht nur das Grundstück, sondern auch die Einrichtung des Hauses als Zubehör des Gebäudes mit umfaßte, ist aus dem Urteil des Berufungsgerichts zu entnehmen. Bei der Erörterung der Frage, ob der Kläger nach § 51 Abs. 1 BEG anspruchsberechtigt sei,

hat nämlich das Berufungsgericht ausgesprochen, daß irgendwelche greifbaren Anhaltspunkte für die Zerstörung, Verunstaltung oder Plünderung vor dem genannten Zeitpunkt nicht gegeben seien. Daraus folgt aber, daß der Verfall des Eigentums alle bei der Auswanderung vorhanden gewesenen Vermögenswerte des Klägers erfaßt hat.

d) Dieser Verfall des Eigentums ist nach allen von den früheren Besatzungsmächten erlassenen Gesetzevorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände als eine Entziehung durch Staatsakt anzusehen (Art. 2 Abs. 1, 3 AmREG; Art. 2 Abs. 1, 3 BrREG; Art. 2 Abs. 3 BerlREG). Rückerstattungspflichtig ist das Deutsche Reich, dessen Verpflichtungen als Schuldner die Bundesregierung nach §§ 1, 30 BRÜG in gewissen Grenzen zu erfüllen hat. Die Rückerstattung nach diesen Bestimmungen scheitert hier nur daran, daß sich die Entziehungsvorgänge nicht im Geltungsbereich eines der genannten Gesetze abgespielt haben und die entzogenen Vermögensgegenstände nach der Entziehung auch nicht in den Geltungsbereich eines dieser Gesetze gelangt sind. Der Anspruch auf Ersatz des Eigentumsschadens fällt, wie seine allgemeinen Anspruchsgrundlagen ergeben, trotzdem unter die besonderen Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. Ein Anspruch auf Entschädigung kommt nach § 5 Abs. 1, 2 BEG in diesen Fällen nicht in Betracht. Nach dieser klaren gesetzlichen Regelung darf also, weil im konkreten Fall der Rückerstattungsanspruch nicht zu einer Wiedergutmachung führt, keine Entschädigung nach § 51 BEG gewährt werden (Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 3. Aufl., Anm. 16, 17 zu § 5 BEG S. 278 - 280; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 6 zu § 5 BEG S. 113, ebenso Becker-Huber-Küster, Bundesentschädigungsgesetz, zu § 7 Abs. 1 letzter Satz, S. 113). Die Revision irrt also, wenn sie meint, aus der Unmöglichkeit, mit Hilfe rückerstattungsrechtlicher Vorschriften zum Schadensausgleich zu gelangen, ergebe sich, daß der Kläger nach § 51 BEG zu entschädigen sei. Sie übersieht obendrein, daß

schon die Fassung des § 51 BEG erkennen läßt, daß es sich bei diesem Schadenstatbestande gerade nicht um Entziehungsvorgänge im Sinne des Rückerstattungsrechts handelt. Das hat der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen (RzW 62, 550 Nr. 20, 62, 80 Nr. 24). Nach alledem ist der Anspruch des Klägers auf Entschädigung des Eigentumsschadens nicht begründet. Die Revision des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

3. Die Revision des beklagten Landes ist ebenfalls unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BEG eine Entschädigung für den Verlust der Vorteile zugesprochen, die mit dem Wohnen im eigenen Hause verbunden waren. Daß diese Nutzungen einen Vermögenswert hatten, ist vom Berufungsgericht mit Recht angenommen worden. Die Ansicht der Revision, beim bloßen Eigengebrauch handle es sich nicht um vermögenswerte Nutzungen, ist irrig. Dagegen spricht, daß nach allgemeiner Lebenserfahrung derartige Anwesen vermietet oder verpachtet werden können. Schon diese Chance zur wirtschaftlichen Verwertung gibt dem Eigengebrauch einen Vermögenswert. Dem entspricht die steuerliche Behandlung, wie § 1 der VO über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhause vom 26. Januar 1937 (RGBl I, S. 99) zeigt.

Es kommt daher nicht darauf an, ob die Nutzung der eigenen Wohnung als Gebrauchsvorteil im Sinne des § 100 BGB anzusehen und auch aus diesem Grunde bei einem verfolgungsbedingten Verlust nach § 56 BEG zu entschädigen ist (vgl. RzW 60, 269 Nr. 25). Da auch die Berechnung der Höhe des Nutzungsschadens aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, muß die Revision des beklagten Landes zurückgewiesen werden.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1
BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Rasko

Maaß

Wildon

Dr. Graf